

Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für erwachsene Menschen mit Behinderung

I) Vorbemerkung

Die Konduktive Förderung nach Petö ist ein komplexes Fördersystem für Menschen mit Behinderung. Sie ist **keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung**. Im Gegensatz zur Krankengymnastik, Ergotherapie oder Logopädie kann die Konduktive Förderung deshalb auch nicht von Ärztinnen und Ärzten als Heilmittel verordnet werden.

In **Einzelfällen** und unter bestimmten Voraussetzungen kann die Konduktive Förderung aber eine **Leistung der sogenannten Eingliederungshilfe** sein. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Grundsatzurteil vom 29.9.2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) entschieden. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit Behinderung eine individuelle und menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Seit dem 1.1.2020 ist die Eingliederungshilfe aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt und wird seitdem in die vier Leistungsgruppen Soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben und Medizinische Rehabilitation unterteilt.

Im Bereich der medizinischen Rehabilitation darf die Eingliederungshilfe nur das leisten, was auch die gesetzliche Krankenversicherung leisten dürfte. Da die Konduktive Förderung *keine* Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, bedeutet das konkret: Zielt die Konduktive Förderung im Einzelfall auf eine rein medizinische Rehabilitation ab, indem sie z.B. allein auf die Verbesserung der körperlichen und motorischen Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung gerichtet ist, scheidet eine Kostenübernahme durch den Träger der Eingliederungshilfe leider ebenfalls aus (siehe dazu im Einzelnen die jeweils ablehnenden Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.7.2019, Az. L 9 SO 317/17, des Bayerischen Landessozialgerichts, Urteil vom 28.6.2018, Az. L 8 SO 240/15 sowie des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, Urteil vom 14.12.2016, Az. L 9 SO 57/13). Nur wenn die Förderung der sozialen Teilhabe, der Teilhabe an Bildung oder der Teilhabe am Arbeitsleben eines Menschen mit Behinderung im Vordergrund der Konduktiven Förderung steht, kann die Maßnahme als Leistung der Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden.

MERKE!

Die Konduktive Förderung nach Petö kann eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Trägern der Eingliederungshilfe zu finanzieren sein. Es kommt dabei aber immer auf die Umstände des Einzelfalls und den konkreten Leistungszweck an. Dient die Konduktive Förderung vorwiegend medizinischen Zwecken ist eine Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe ausgeschlossen und eine hierauf gerichtete Klage vor dem Sozialgericht nicht erfolversprechend!

Konduktive Förderung

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbstständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

Leistung der Eingliederungshilfe

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für erwachsene Menschen mit Behinderung entwickelt.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Anspruchsgrundlage nach der seit 1.1.2020 geltenden Rechtslage ist §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 4, 113 Absatz 2 Nr. 5, 81 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019.

Nach diesen Vorschriften muss der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gewähren, um behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen **Träger der Eingliederungshilfe** zu stellen. Die Bundesländer bestimmen, welche Behörde das in ihrem jeweiligen Bundesland ist. In Nordrhein-Westfalen sind es z.B. die Landschaftsverbände und in Bayern die Bezirke.

Bei Leistungen zur sozialen Teilhabe müssen sich Menschen mit Behinderung nach Maßgabe ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Hierfür gelten jedoch bestimmte Grenzen. Nur wenn das Einkommen oder Vermögen diese Grenzen überschreitet, darf eine Kostenheranziehung erfolgen. Bei Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung liegt die Einkommensgrenze derzeit (Stand: 2021) bei 33.558 Euro. Der Vermögensfreibetrag beläuft sich derzeit (Stand: 2021) auf 59.220 Euro, sofern der Leistungsberechtigte ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht. Bezieht er neben Eingliederungshilfe Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beträgt der Freibetrag 5.000 Euro. Einzelheiten dazu werden im Ratgeber „Mein Kind ist

behindert – diese Hilfen gibt es“ des bvkm erläutert. Der Ratgeber steht zum kostenlosen Herunterladen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ zur Verfügung.

Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung müssen für Leistungen der Eingliederungshilfe seit 2020 keinen Kostenbeitrag mehr leisten. Der bisherige Kostenbeitrag wurde durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz abgeschafft.

II) Musterantrag

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

Bei dem nachfolgenden Musterantrag wird davon ausgegangen, dass der erwachsene Mensch mit Behinderung ihn selbst, also im eigenen Namen, stellt. Ist für den behinderten Menschen eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, muss der Betreuer den Antrag im Namen des Betreuten stellen. Antragsteller ist dann zwar ebenfalls der Mensch mit Behinderung, er wird jedoch durch den Betreuer vertreten. Dementsprechend ist der in Ich-Form gehaltene Musterantrag im Falle einer Betreuung an den jeweiligen Stellen umzuformulieren (Beispiel: „Hiermit beantrage ich gemäß §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 4, 113 Absatz 2 Nr. 5, 81 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für den von mir betreuten Herrn“) und vom Betreuer zu unterschreiben.

An den
Träger der Eingliederungshilfe
.....

Ort, den

Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 4, 113 Absatz 2 Nr. 5, 81 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom bis Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in/ das Zentrum für Konduktive Förderung in...../den Verein FortSchritt in in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

Konduktive Förderung ist Leistung der Eingliederungshilfe

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.9.2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Trägern der Eingliederungshilfe zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII (seit 1.1.2020 inhaltlich gleichlautend geregelt in § 109 Absatz 2 SGB IX) ausschließe, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht. Einige Sozialgerichte haben diese Rechtsprechung mittlerweile in ihren Entscheidungen bekräftigt und Menschen mit Behinderung Konduktive Förderung als Leistung der Eingliederungshilfe zugesprochen (siehe z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2011, Az. L 9 SO 11/08 sowie SG Schleswig, Urteil vom 13. April 2011, Az. S 17 SO 269/07).

Antrag ist nicht an die Krankenkasse weiterzuleiten

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung erkläre ich ebenfalls vorsorglich, dass ich mit der Weiterleitung meines Antrags an die Krankenkasse nicht einverstanden bin. Am 21. Dezember 2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, die Konduktive Förderung nach Petö in Abschnitt a) der Anlage „Nichtverordnungsfähige Heilmittel“ der Heilmittel-Richtlinien aufzunehmen. Es steht somit fest, dass die Konduktive Förderung keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse ist. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung steht ferner fest, dass die Konduktive Förderung eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit von den Trägern der Eingliederungshilfe zu übernehmen sein kann. Damit liegt es auf der Hand, dass **ausschließlich** die Träger der Eingliederungshilfe für die Konduktive Förderung zuständig sein können. Eine Weiterleitung des Antrages an die Krankenkasse ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend und würde mich in meinen Rechten beeinträchtigen. Ich erwarte deshalb, dass Sie über meinen Antrag aufgrund eigener Zuständigkeit befinden und mir gegebenenfalls einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid erteilen.

Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Konduktive Förderung nach Petö gemäß §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 4, 113 Absatz 2 Nr. 5, 81 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 sind in meinem Fall erfüllt. Ich habe eine Zerebralparese/Spina bifida/Parkinson/Multiple Sklerose und bin schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und habe die Merkzeichen Aufgrund meiner Behinderung bin ich in meiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Ich gehöre somit nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Seit bin ich als bei der Firma beschäftigt/ in der Werkstatt für behinderte Menschen in tätig/ besuche ich die Tagesförderstätte in Ich lebe in meiner eigenen Wohnung/in einer besonderen Wohnform/im Haushalt meiner Eltern. Bei den Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö handelt es sich um Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die mir die für mich erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Erfasst werden von § 81 SGB IX unter anderem Fördermaßnahmen, die zu einer möglichst selbstständigen Haushaltsführung und räumlichen Orientierung beitragen können. Sie beinhalten die Unterweisung

in der selbstständigen Ausführung von Verrichtungen des täglichen Lebens, z.B. selbstständiges Essen, Anziehen, andere manuelle Tätigkeiten (KHM/Kossens § 55 Rn. 9) sowie sicheres Bewegen im Verkehrsraum (v. Boetticher/Kuhn-Zuber, Rehabilitationsrecht, 2019, Rn. 244).

Geeignetheit der Konduktiven Förderung

Die Konduktive Förderung ist in meinem Fall auch geeignet, praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die mir die für mich erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich aus dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen, nicht ableiten lässt, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Möglichkeiten eines behinderten Menschen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu verbessern. Denn diesem Beschluss liegt gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R).

Geeignet ist die Konduktive Förderung in meinem Fall deshalb, weil ich laut des beigefügten Attestes meines behandelnden Hausarztes Dr. das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitze, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Ich bin dazu in der Lage, mit meiner Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

Soziale Teilhabe steht im Vordergrund der Maßnahme

Die Konduktive Förderung nach Petö dient in meinem Fall auch vorwiegend der sozialen Teilhabe und ist deshalb als Leistung der Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Leistungen zur sozialen Teilhabe werden nach § 113 Absatz 1 SGB IX erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Durch die Konduktive Förderung wird meine Selbstständigkeit in folgenden Bereichen gefördert und damit meine Fähigkeit zu einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützt:

- **Allgemeine Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen, Arbeit am Computer;
- **Selbstständige Bewältigung des Alltags** wie selbstständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen, Kochen, Backen, Einkaufen, Wäsche waschen;
- ...

Laut schriftlicher Bestätigung meines Hausarztes hat sich meine Fähigkeit, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben und meinen Alltag selbstständig zu bewältigen durch die Konduktive

Förderung sichtbar weiterentwickelt. Die Weiterführung der Konduktiven Förderung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und mir hierdurch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den mir gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen medizinischen Behandlungsmaßnahmen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Menschen mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbstständigkeit zu befähigen.

Keine Einkommens- und Vermögensprüfung

Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung müssen für Leistungen der Eingliederungshilfe seit 2020 keinen Kostenbeitrag mehr leisten. Der bisherige Kostenbeitrag wurde durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz abgeschafft. Vorsorglich weise ich deshalb abschließend darauf hin, dass Sie bei meinen Eltern keine Einkommens- und Vermögensprüfung vornehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage

- Attest von Dr.

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Stand: April 2021

TIPP!

**Für nähere Infos und zur weiteren Beratung wenden Sie sich bitte an:
Bundesverband Konduktive Förderung nach Petö e.V. // Vorsitzende: Marita Holper
Zerzabelshofstr. 29; 90478 Nürnberg // www.bkf-petoe.de**

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**